



# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „SINN Schülerprojekt für Internet-Nutzung“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: „SINN e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Rostock.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und gegenüber kaufmännischen Interessen von Hard- und Softwareanbietern neutral.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der berufsvorbereitenden Bildung für Schüler und Jugendliche in der Freizeit vor allem in den Rostocker Stadtteilen Dierkow und Toitenwinkel.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff. AO) der Abgabeordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Angebote, die die Nutzung von Leistungen des Internet unterstützen:
  - Bildungsveranstaltungen
  - Beratungen zur Berufswegplanung Jugendlicher, Lehrabbrecher, Schulfüchter und Behinderter
  - Projektberatung
  - Beratungen beim Zugang zum Internet
  - Angebote zur Nutzung des InternetDer Verein öffnet seine Räume, seine Technik und sein Wissen für das Territorium.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### §4 Mitgliedschaft

1. Jede juristische und natürliche Person, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt, kann Mitglied werden.  
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.  
Eine Ablehnung ist unter Angabe der Gründe schriftlich dem Antragsteller mitzuteilen.  
Innerhalb von 4 Wochen nach Zugang kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung trifft eine endgültige Entscheidung.  
Jugendliche unter 18 Jahren müssen dem Aufnahmeantrag die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters beifügen.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und notwendiger Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Mitglieder des Vereins und Fremde können mit Spenden das Vereinsleben unterstützen.  
Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören.  
Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen unter Angabe der Gründe. Innerhalb von 4 Wochen nach Zugang kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.  
Der Beschluß über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, die Technik und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und sich an Veranstaltungen und Projekten des Vereins zu beteiligen.  
Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden im Interesse des Vereins statt, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme, es gilt einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.



- 1.2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.
- 1.3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und kann ihm Entlastung erteilen.
- 1.4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn die Mehrheit dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden. Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Vorstand

- 2.1. Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne von § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, die gleichzeitig Stellvertretende Vorsitzende sind, sowie dem Projektleiter.
- 2.2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufgenommen haben. Der Projektleiter hat entsprechend § 35 BGB das Sonderrecht, ständiges Mitglied des Vorstands zu sein.
- 2.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Scheiden 2 Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig während der Amtsperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die Nachwahlen erfolgen.
- 2.4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung oder Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes gilt als Ablehnung.
- 2.5. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder Projektleiter allein oder die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500 Euro ist ein formeller Vorstandsbeschluß notwendig.
- 2.6. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand auch außerhalb des Jahresturnus zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe zu laden.
- 2.7. Die Sitzungen des Vorstandes sind in geeigneter Form bekanntzumachen. Die in der Vorstandssitzung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.



## § 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Für die Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Kinder- und Jugendstiftung – eine Gemeinschaftsaktion für Jugend und Zukunft – GmbH“ Berlin (DKJS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Rostock, 28.02.2000

Die Satzung wurde zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am **24.10.2002** auf Weisung des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten vom 18.12.2001 im §3 Nr.2 ergänzt.

Es wurde eingefügt:

*Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

Die Mitgliederversammlung hat der Satzungsänderung einstimmig zugestimmt.

Wolfgang Bergt  
(Projektleiter)